

Articul
Einer
von Ihro des Herrn
X A V E R I I

Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen, der Chur Sachsen
Administratoris Königl. Hoheit

gnädigst confirmirten
und

z u **D r e ß d e n**

im Jahre 1767.

aufgerichteten

Martini-Grabe-

und

Wittben-Versorgungs-
Gesellschaft.

Dresden, gedruckt bey Johann Wilhelm Harpeters hinterl. Wittwe.

Ebr. Cap. XIII. v. 16.

Wohl zu thun, und mitzutheilen vergeßet nicht:
Denn solche Dpffer gefallen GOTT wohl.



Sr, XAVERIVS, von
Gottes Gnaden, Königl. Prinz in
Pohlen und Litthauen. ꝛ. Herzog zu Sachsen
Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in
Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-
Lausig, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark,
Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein ꝛ. der
Chur-Sachsen Administrator ꝛ. in Vormundschaft Unsers
freundlich geliebten Herrn Vatters, des Churfürsten, Frie-
drich Augusts Vbd. für Selbte, Dero Erben und Nach-
kommen, thun kund: Daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen,
Christian Carls Hiesch, Accis-Secretarii und Consorten, die,
zum Behuf eines Wittben-Versorgungs-Mittels, abgefaßte
Articul, wie Uns solche unterm dato den 17den Noyembris anni
praeteriti, in originali vorgetragen, und davon vidimirte Ab-
schrift bey hiesiger Canzley behalten worden, bestätiget haben;
Confirmiren, rauficiren und bestätigen auch dieselben, in iewi-
ger Administration, und, wie obberührt, von Vormundschafts
wegen,

wegen, hiermit und in Krafft dieses, und wollen, daß solchen in
allen und jeden Punkten, Clauseln, Inhalt und Meinungen
nachgegangen, und darwieder nicht gethan noch gehandelt
werde; Jedoch Sr. Lhd. Dero Erben und Nachkommen, an
Ihren hohen Landes-Fürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten,
wie die Nahmen haben mögen, auch sonstn männiglich an
seinen Rechten ohne Schaden. Zu Urkund mit dem zu End
aufgedruckten Chur-Fürstlich-Sächsischen Canzley-Secret be-
siegelt, und geben zu Dresden, am 8ten Decembris, 1767.



A. H. Graf von Schönberg.

Gottl. Benedict Lochmann, s.

Im



Im Nahmen der Allerheiligsten
Dreyfaltigkeit!



Sind aus wahrer Liebe und christlichen Mitleiden gegen GOTT und Menschen, Endes unterschriebene Interessenten, in eine beständig währende Societät zusammen getreten, und haben wegen Beerdigung ihrer Ehe-Weiber, ingleichen nothdürfftigen Versorgung ihrer hinterlassenen Wittben, nachfolgende Articul wohlbedächtigt verabredet und beschloßen.

ART. I.

Soll die Gesellschaft aus 42. wirklichen Mitgliedern bestehen, und diese Zahl, ohne besondere Ursachen niemahls erhöhet noch vermindert werden.

¶ 3

ART.

ART. 2.

Sollen diese Personen vorzüglich aus hiesigen General-Accis-Dienern, und zwar, bis mit inclusive derer Thorschreiber, bestehen. Daferne aber, durch selbige die Societät nicht sollte complettirt werden können; So wird der Mangel durch andere, dererselben Character gleichmäßige Personen, ersetzt.

ART. 3.

Müssen alle Membra nebst ihren Ehe-Weibern der Evangelisch-Lutherischen Religion, nach der unveränderten Augspurgischen Confession, wirklich zugehan seyn, auch bis an ihr Ende darinnen verbleiben.

Im Fall aber, ein oder das andere, es sey Mann oder Weib, hiervon abweichen, und sich zu einer andern Religion begeben sollte; Ein solches Mitglied wird sogleich excludirt und haben beyderseits an der Cassa das Mindeste nicht zu praetendiren oder zu hoffen.

ART. 4.

So lange die Gesellschaft noch nicht complet ist, erleget ein jedes darzu tretendes neues Membrum 12. gl. wegen der Aufnahme, und wird, damit die Errichtung nicht verzögert werde, gegenwärtig auf das Alter nicht gesehen. Dahingegen

ART.

ART. 5.

diejenigen, welche künftigh, und nachdem die Societät complet ist, sich als Expectanten engagiren und einschreiben, pro receptione 1. thlr. 8. gl. zu erlegen, auch daß sie das 39ste Jahr noch nicht überschritten, sich hinlänglich zu legitimiren, nachhero aber bey der würllichen Einrückung als Mitglied, weiter nichts zu entrichten haben.

ART. 6.

Wenn ein Mitglied mit Tode abgethet, so muß der an des verstorbenen Stelle einrückende Expectant, die erforderliche Leichen- und Wittwen-Steuer, auf innstehendes Quartal, statt des verbliebenen, praestiren.

ART. 7.

Stirbt eines Mitglieds Ehe-Frau, so erhält der Herr Wittber, als eine Beerdigungs- Beysteuer, so bald er sich dieserhalb bey dem Cassier gemeldet, **zwanzig Thaler**, gegen gewöhnliche Quittung; Hierzu nun contribuiret ein jedes Membrum nach erhaltener Notification binnen zweymahl 24. Stunden, 12. gl. Wer aber zu bestimmter Zeit nicht praestanda praestiret, zahlet vor jeden versäumten Tag 1. gl. Strafe, welche Nachsicht aber nicht länger als 4. Wochen statt findet, da denn nach Verlauf dieser Frist, ohne die mindeste Rücksicht, die Exclusion erfolget. Den, nach obiger Einnah-
me

me und Ausgabe übrig bleibender 1. thlr. genießet jedesmahl der Cas-
sierer als ein Douceur, wegen seiner, bey Eintreibung und Auszah-
lung derer Gelder, obhabenden Bemühungen.

ART. 8.

Mit Versorgung derer Wittben, soll es folgendergestalt gehalten werden, als:

- 1.) soll der Numerus dererjenigen Wittben, welche die Societät mit einer Beysteuer versorgen, nicht über Achte steigen; Diejenigen aber, so über diese Zahl in Anwachs kommen sollten, so aber nicht geschehen wird, müssen so lange, bis bey denen festgesetzten 8. Stellen sich Vacanzen ereignen, expectiren.
- 2.) Soll jede dererselben, so zum Genuß des Beneficii gelanget, ad dies vitae, daferne selbige ein honet und christliches Leben führet, und ihren Wittben-Stuhl nicht verändert, jährlich Fünff und Zwanzig Thaler, als eine Versorgungs-Beysteuer bekommen, und welche ihr gegen behörige Quittung, quartaliter mit 6. thlr. 6. gl. baar ausgezahlt werden soll.
- 3.) Gehet der Genuß des Beneficii nicht in dem Quartale, worinnen Maritus verstirbt, sondern erst im darauf folgenden an.

Dahingegen

- 4.) bey Ableben einer im Beneficio gestandenen Wittbe, wenn solches auch gleich zu Anfange des Quartals geschähe, an diejenigen,

nigen, so ihre Beerdigung besorgen, nicht allein das Beneficium aufs ganze Quartal, sondern auch noch ex Cassa, ein Zuschuß an 3. thlr. 18. gl. mithin in Summa 10, thlr. gegen behrliche Quittung bezahlet werden soll.

Endlich werden

5.) denen Wittben, zu Erhebung ihres Beneficii die gewöhnlichen 4. Quartale, als:

Ostern, Johannis, Michaelis und Weynachten, nehmlich:

à 1^{mo} Januar: bis ultimo Mart:

- - April: - - - Junii:

- - Julii: - - - Septembr:

- - Octobr: - - - Decembr:

angewiesen und festgesetzt.

Sollte leztlich und

6.) wieder Hoffen und Vermuthen, eine Wittbe, eines dem 2ten Articul zuwieder lauffenden Glauben = und Lebens = Wandel beschuldiget werden; so hat auf Verlangen der Societät, dieselbe, durch ein von ihren Beichtvater ausgestelltes Testimonium, das Gegentheil zu erweisen, oder aber, die in mir gedachten 3. Articul festgesetzte Straffe der Exclusion, zu gewärtigen.

ART. 9.

Der jährliche Beytrag einer Wittben-Steuer, ist 15. gl. und wird monatlich mit 1. gl. 3. pf. abgeföhret; So viel nun bis zum bestimmten Numero, Wittben seyn, so vielmahl hat auch jedes Membrum diese Ratam abzutragen.

Wobey aber folgendes wohl gemerket und beobachtet werden muß, als:

- 1.) muß die monatliche Steuerung punctuel, mit dem letzten des Monats erfolgen,
- 2.) Sollte aber jemand solche Steuerung in denen zwey ersten Monaten des Quartals nicht erleger haben; brächte aber den dritten Monat, und zu rechter Zeit, das völlige Quantum gleich andern bey, dieser zahlet wegen der Versäumung, von jeder Wittbe 1. gl. Straffe,

Wer hingegen

- 3.) auch diese Frist, nemlich den 3ten Monat jeden Quartals, als wo alle Gelder beyammen seyn, und die Wittben ihre Bezahlung erhalten müssen, versäumen sollte; derselbe wird ohne Anstand excludiret, dessen Reste aber, muß, wie Articulus 6, der an seine Stelle einrückende Expectant vergnügen.

Und da

- 4.) jedes Membrum vor eine Wittbe jährlich 15. gl. steuert, der Betrag von 42. Personen 26. thlr. 6. gl. das Beneficium ei-

ner

ner Wittbe hingegen nur 25. thlr. folglich 1. thlr. 6. gl. weniger ausmacht; So soll mit sothanen Ueberreste, (und zwar so vielmahl als selbiger existiret,) es also gehalten werden: Herr Cassirer bekommt davon, wegen Führung der Rechnungen und übrigen Bemühungen 16. gl., 14. gl. aber fallen der Casse anheim.

ART. 10.

Ob zwar wohl nicht zu vermuthen siehet, daß jemand, welcher gesonnen ist, seine Lebens-Tage in coelibatu zuzubringen, dieser Societät beytreten möchte, dem ungeachtet kan es geschehen, daß Versohnten annoch ledigen Standes, jedoch mit geneigten Gesinnungen zum Ehestande, sich dabey engagiren, welche aber theils durch Gesundheits- theils durch Schicksals-widrige Umstände, gendthiget werden können, ihr Leben unbeweibt zuzubringen. Vor solche wird bey ihren Ableben, wie Art. 7. eine Begräbniß-Steuer colligiret, und nach Abzug eines Thalers vor dem Cassirer, an die nächsten Erben, oder diejenigen, welche die Beerdigung besorgen, gegen behdrige Quittung baar ausgezahlet.

ART. 11.

Möchte es sich fügen, daß ein Mitglied nach Ableben seiner Ehegattin zur 2ten oder wohl 3ten Ehe schreiten sollte; selbiges zahlet, weil dadurch die Societät in doppelten oder auch gar dreyfachen Aufwand, der Leichen-Steuer gesezet wird, bey jeder dergleichen Veränderung, 5. thlr. pro receptione der neuen Ehegenossin, ad Cassam.



ART. 12.

Sollte heute oder morgen ein Mitglied dieser Societät, in ein böses und lasterhaftes Leben verfallen, ja, durch gröbliche Vergehungen wohl gar in Inquisition gerathen, und nach Rechtlichen Ausspruch vor Ehrloß geachtet, auch noch zu härterer Strafe condemniret werden, ein dergleichen unwürdiges Membrum wird, so bald die Gesellschaft hiervon Nachricht erhält, so gleich excludiret, und ist, so wohl der bereits praestirten Steuerungen, wie auch, aller vor sich und künftig vor seine Wittbe zu hoffen habenden Beneficien, gänzlich verlustig.

ART. 13.

Wollte ein oder das andere Membrum willkührlich aus dieser Gesellschaft treten, so stehet es zwar jeden frey; Allein diejenigen, so wegen Ableben ihrer Eheweiber, das Art. 7. gesetzte Beneficium schon genossen haben, müssen solches vorhero bonificiren, und hat hierüber wegen der bereits erlegten Steuerung keine Restitution zu hoffen.

Die als Expectanten sterben, oder wieder abgehen, deren Einlage pro receptione, fällt der Cassa ebenfalls anheim.

ART. 14.

Wieder Verabfolgung derer nach dem 7ten und 8ten Articul von der bewilligten Beneficien: Gelder, können weder Protestationes, oder Arrest-

Arrest-Anlegungen, sie geschehen vor- oder außer Gerichte, statt finden, vielmehr bleiben diese Gelder, von Concurfen und allen übrigen Schuld-Ansprüchen, gänzlich exempt.

ART. 15.

Wann wieder dasjenige, so diese Articul klar und deutlich besagen und anordnen, Einwendungen und Widersprüche gemacht würden, so werden solche durch Herrn Rechnungs-Führern alleine, besondere Umstände und Vorfälle hingegen, auch wenn in diesen Articuli etwas geändert, ab- oder zugethan werden sollte, per plurima vota decidiret und abgethan.

ART. 16.

So bald die Societät complet ist, sogleich wird, um damit die Cassa zu einen kleinen Fond gelanget, und die sich ereignenden Leichen- Steuern prompt bezahlen kann, mit dem nächst angehenden Quartale, die Colligirung einer Wittben-Steuer, nach Inhalt des 8ten Articuls, angefangen, und damit so lange continuiret, bis ein Mitglied verstirbt, und dessen Wittbe zur Perception sothaner Steuer gelanget.



ART. 17.

Das Directorium des ganzen Wercks, verwaltet der Cassier, namentlich:

Herr Friedrich Gottfried Kühnhardt, Churfürstl. Sächsl. General-Accis-Calculator,

als Inventor, ganz alleine.

Hiernächst aber werden aus der Societät 3. Deputirte erwahlet, welche gedachten Herrn Cassierer nöthigen Falls zu assistiren, hauptsächlich aber, alle Jahre dessen Rechnungen zu revidiren, und nach befundener Richtigkeit, im Nahmen der Societät, selbigen hierüber zu quittiren, und aller Ansprüche frey zu stellen haben.

Das Amt eines Deputirten, ist jeder der hierzu erwahlet wird, verbunden 3. Jahre über sich zu nehmen; nach Verfluß dieser Frist hingegen, wird hiervon abzugehen, oder diese kleine Bemühung noch länger über sich zu behalten, eines jeden eigener Beliebung anheim gestellt.

Und weil, bey Justification und Quittung derer Rechnungen, die Herren Deputirten sich in des Cassiers Behausung begeben müssen; So passiren bey dieser Zusammenkunft, als eine kleine Ergöblichkeit, 16. gl. in Rechnungs-Ausgabe.

ART.

ART. 18.

Das Officium des Cassierers bestehet eigentlich darinnen: daß er

- 1.) ein accurates Register halte, worinnen alle Societäts-Verwandte nebst ihren Ehegenossin, von der Einrichtung an, aufgezeichnet zu finden, auch allen Ab- und Zugang von Zeit zu Zeit, hierinnen richtig notire und nachtrage.
- 2.) Ueber Einnahme und Ausgabe ordentliche und richtige Rechnung führe, selbige auch längstens 4. Wochen nach Schluß des Jahres, denen Deputirten zur Examination überreiche.

Ferner

- 3.) alle nöthige Registraturen und Notificationes fertige, und deren Circulation besorge. Ueberhaupt aber und
- 4.) nach aller Möglichkeit, der Societät Nuß und Bestes zu suchen, ingleichen das ganze Werk, nach denen Legibus in guter Ordnung zu erhalten, sich äußerst bemühen und angelegen seyn lassen.

Urkundlich haben sämtliche Herren Interessenten, dieser Edblichen Societät vorstehende Leges zu drucken, und vereinst zu confirmiren beschloßen, selbige wohlbedächting eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch
 hieri-





hierüber steif, fest und unverbrüchlich zu halten, und denenselben nach allen Clausulen und Puncten, nachzuleben, ohne dringende Noth und Ursache auch keine Abänderung vorzunehmen, transigendo sich noch, mahls erlähret. So geschehen und aufgerichtet zu Dresden, am 17. Novembr. 1766,

Christian Carl Hirsch,	Friedrich Gottfried Kühn-
General-Accis- Rechnungs- Secret.	hardt,
als erwählter Deputirter,	General- Accis- Calculator, Cassirer und Rechnungs- Führer.

Johann Jacob Tribensee,	August Zacharias Hermann,
General- Accis- Calculator,	General- Accis- Calculator,
als erwählter Deputirter.	als erwählter Deputirter.



III.



Alphabetisches = Verzeichniß

derer

bey Errichtung dieser Löbl. Gesellschaft
unterschriebenen

Societäts = Glieder

nebst

derselben Ehe = Frauen,

als:

No. nach
der Staff.
Liste.

23

Herr Adler, August Adolph, Gen. Accis-Secretarius,
Frau Christiana Sophia, geb. Eigenwilligin.

21

Bauer, Johann Gottfried, Gen. Accis-Calculator,

15

Bennetzig, Johann, Gen. Accis-Copiste,
Johanna Sophia Augusta, geb. Luckin.

C

Herr



No. nach
der Staffl.
Liste.

18

- 35 Herr Cramer, Daniel, Gen. Accis-Thorschreiber,
Frau Catharina Dorothea, geb. Krenzschin.
- 37 = Dolsi, Gottlieb Augustin, Gen. Accis-Thor-Revisor,
= Anna Rosina, geb. Fichtnerin.
- 30 = Drechsler, Carl Heinrich, Amts-Calculator,
- I = Einwald, August Wilhelm, Gen. Accis-Rechnungs-
Secretarius,
= Johanna Eleonora, geb. Dachselin.
- 29 = Eyring, Carl Gotthard, Berg-Rechnungs-Secretar.
Dorothea Charlotta, geb. Klettin.
- 7 = Flemming, Johann Gabriel, Gen. Accis-Calculator,
= Christiana Eleonora, geb. Brathfischin.
- 17 = Francke, August Heinrich, Gen. Accis-Fourier,
= Christiana Erdmutha, geb. Buderin.
- 4 = Hartmann, Johann Wilhelm, Gen. Accis-Secretar.
= Augusta Albertina, geb. Thielin.
- 39 = Hawber, Christian Gottlieb, Gen. Accis-Thorschreiber,
= Johanna Sophia, geb. Schneeweislin.

Herr

- 31 Herr Heiger, Gottfried, Gen. Accis-Thorschreiber,
Frau Johanna Maria, geb. Neumannin.
- 6 Hermann, August Zacharias, Gen. Accis-Calculator,
Maria Elisabeth, geb. Hickmannin.
- 22 Heymann, Johann Christian, Gen. Accis-Thorschreib.
Christiana Friederica, geb. Hempin.
- 24 Hicksch, Christian Carl, Gen. Accis-Rechnungs-Se-
cretarius,
- 28 Hofmann, Gottself Siegismund, Berg-Rechnungs-
Secretarius,
Juliana Charlotta, geb. Wiedemannin.
- 32 Hoyer, Johann Gottfried, Gen. Accis-Thorschreiber,
Johanna Christiana, geb. Alsterin.
- 19 Hunger, Johann Christoph, Gen. Accis-Fourier,
Johanna Dorothea, geb. Bergerin.
- 12 Kühnhardt, Friedrich Gottfried, Gen. Accis-Calculator,
Christiana Charlotta, geb. Spruchin.
- 27 Meisner, Christian Friedrich, Berg-Gemachs-Regist.
Maria Dorothea, geb. Ischochin.

No. nach
der Stamm-
Liste.

20

- 33 Herr **Mennel**, Gottfried, Gen. Accis-Thorschreiber,
Frau Susanna, geb. Thalheimin.
- 5 = **Peckhold**, Friedrich Wilhelm, General-Accis-Rech-
nungs-Secretarius,
= Christiana Friederica, geb. Fischerin.
- 14 = **Peyschmitt**, Emanuel, Gen. Accis-Registrator,
= Johanna Christiana, geb. Fischerin.
- 18 = **Renner**, Gottlob Adolph, Churfürstl. Amtmann,
= Johanna Henrietta, geb. Seydelin.
- 20 = **Röber**, Carl August, Gen. Accis-Rechnungs-Registr.
= Eleonora Sophia, geb. Bogeln.
- 34 = **Rudorf**, Carl Friedrich, Gen. Accis-Thorschreiber,
= Anna Magdalena, geb. Saffigin.
- 13 = **Saffigen**, Johann Gottlob, Gen. Accis- und Cam-
mer-, Credit-Cassen-Calculator.
- 36 = **Schindler**, Johann Heinrich, Gen. Accis-Thorschreib.
= Maria Magdalena, geb. Mauckschin.
- 10 = **Schöne**, Johann Christoph, Gen. Accis-Copiste,
= Johanna Sophia, geb. Müllerin.

Herr

- 3 Herr Schüze, Johann Gottlieb, Gen. Accis-Calculator,
Frau Regina, geb. Wincklerin.
- 26 = Schüze, Martin, Gen. Accis-Thorschreiber,
= Johanna Magdalena, geb. Reichelin.
- 8 = Schulz, Carl George, Gen. Accis-Calculator,
= Rosina Friederica, geb. Miethin.
- 38 = Simmer, Johann Gottfried, Gen. Accis-Thorschreib.
= Christiana Dorothea, geb. Hofmannin.
- 25 = Sitte, Johann Gottlieb, Gen. Accis-Thorschreiber,
= Magdalena Eleonora, geb. Mauertin.
- 40 = Stein, Johann Gottlieb, Gen. Acc. Posteinnehmer,
= Christiana Eleonora, geb. Kirstin.
- 42 = Tittel, Jacob, Gen. Accis-Procurator,
= Christiana Regina, geb. Freybergin.
- 41 = Trebs, Johann Christian, Gen. Accis-Einnehmer,
= Johanna Sophia, geb. Bohnin.
- 9 = Triebel, Engel Friedrich, Gen. Accis-Secretarius,
= Christiana Margaretha, geb. Krausin.

No. nach
der Stamm-
Liste.

22

- 2 Herr Triebensee, Johann Jacob, Gen. Accis - Calculator,
Frau Johanna Barbara, geb. Meyserin.
- 11 = Trömer, Johann Gottlob, Gen. Acc. Cassen-Copiste,
= Anna Barbara, geb. Bolchin.
- 16 = Zimmer, Paul, General - Accis - Secretarius,
= Magdalena Dorothea, geb. Heerwagin.



QX Ya 2916

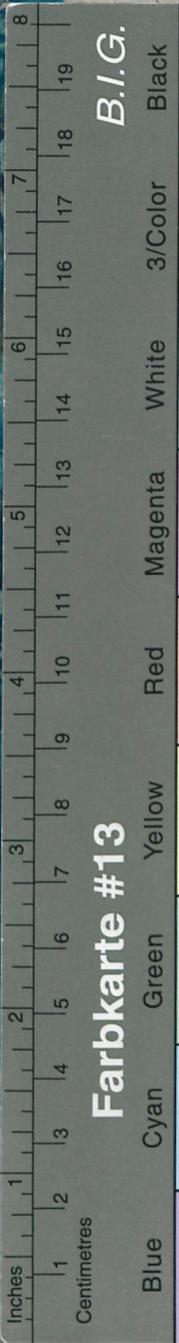
X 360 8425

VD18

n.c.



Ya
2716



B.I.G.

Farbkarte #13

articul
Einer
Ihro des Herrn
VERII

Pohlen und Litthauen, der Chur Sachsen
inistratoris Königl. Hoheit
gft confirmirten
und

Preßden

Jahre 1767.

aufgerichteten

rtini = Grabe =

und

t = Versorgungs =
gesellschaft.

Johann Wilhelm Harpeters hinterl. Wittwe.

